

Allgemeine Geschäfts- & Servicebedingungen

FleetGO Deutschland GmbH
Alt-Heerdt 104
40549 Düsseldorf
Deutschland
info@fleetgo.de
www.fleetgo.de

WICHTIGER HINWEIS – DSGVO-KONFORMITÄT

Diese Allgemeinen Geschäfts- & Servicebedingungen umfassen Abschnitte, die in Übereinstimmung mit der DSGVO (Artikel 28) die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln. Dies ermöglicht es jedem unserer Kunden, in diesem Zusammenhang seiner Verpflichtung als Datenverantwortlichen nachzugehen.

1. Definitionen

Einige Definitionen dieses Dokuments werden im Folgenden näher erläutert. Sofern sich ein Abschnitt auf eine dieser Definitionen bezieht, wird dieser gesondert hervorgehoben (kursiv):

Anonymisierte Daten

Datenanonymisierung ist ein Verfahren, mittels dessen personenbezogene Daten entweder verschlüsselt oder von Datensätzen entfernt werden, damit die Personen, die durch die Daten identifizierbar sind, anonym bleiben und ihre Privatsphäre somit geschützt wird.

Kunde

Der Kunde, wie er auf dem *Auftragsformular* angegeben ist.

Vertrauliche Informationen

Jede Information und Dokumentation, die zum Zeitpunkt der Mitteilung als vertraulich oder geschützt betrachtet wird, sofern eine der Vertragsparteien derartige Informationen als vertraulich oder geschützt behandelt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Informationen über *Kunden*, Lieferanten, Händler, Partner oder Nutzer; finanzielle Informationen; Preisinformationen; Produktspezifikationen und -designs; sowie Entwicklungs- und Herstellungsprozesse.

Vertrag

Das unterzeichnete *Auftragsformular* zusammen mit den *Allgemeinen Geschäfts- & Servicebedingungen* (dieses Dokument) und der *Datenschutzbestimmungen*.

Datenschutzgesetze

Die (I) Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Datenschutzrichtlinie); und (II) die *DSGVO* ab dem 25. Mai 2018; sowie (III) jegliche Nachfolgesetze der *DSGVO*.

Gerät

Das auch als „Fahrdatenschreiber“ oder „Steuerungseinheit“ bezeichnete Gerät, das die SIM-Karte enthält, mit deren Hilfe *Objektdaten* an die *FleetGO-Plattform* übermittelt werden.

Flotte

Die Fahrzeuge, Maschinen, Gerätschaften, Personen sowie alle anderen Elemente, die über die *FleetGo-Plattform* verfolgt werden können.

FleetGO

FleetGO Group Ltd. sowie alle verbundenen Unternehmen, einschließlich *FleetGO Deutschland GmbH*, *FleetGO International B.V.*, *FleetGO Nederland B.V.*, *FleetGO France Sarl* und *FleetGO Spain S.L.*

FleetGO-Partner

Ein durch *FleetGO* zugewiesener Vertriebspartner oder Händler der *FleetGO-Produkte und/oder -Services*.

FleetGO-Plattform

Die Internetanwendung, die alle *Objektdaten* über die *Mobilkommunikationsdienste* sammelt, die über <https://app.fleetgo.com> zugänglich sind.

FleetGO-Produkte und/oder -Services

Die *FleetGO-Plattform* und/oder *-Hardware*.

Höhere Gewalt

Jegliche Ursache, die die Vertragsdurchführung beeinträchtigt und die sich der Kontrolle der betreffenden *Vertragspartei* entzieht, einschließlich aber nicht beschränkt auf längere Unterbrechungen von Transport, Telekommunikation, elektrischer Stromversorgung und *Mobilkommunikationsdiensten* sowie verzögerte bzw. unvollständige Lieferungen, die durch *FleetGO-Zulieferer* verursacht wurden, Nichterhalt der Vollständigkeit aller Produkte und/oder Dienstleistungen (von *Drittparteien*), die zur pflichtmäßigen Erfüllung der Vertragsleistung durch *FleetGO* erforderlich sind, verursacht durch Umstände, die nach rechtl. Ermessen nicht in der Verantwortung von *FleetGO* liegen, wie, einschließlich aber nicht beschränkt auf: Unfall, Feuer, Explosion, Überschwemmung, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen, staatliche Beschränkungen oder Vorschriften, jegliche Art von kriegerischer Handlung, Terrorakten, mutmaßlichen Terrorhandlungen, zivilen Unruhen oder Volksaufständen, Streiks sowie Kürzungen, Einstellungen oder Einschränkungen von Beförderungseinrichtungen oder Transportmitteln oder jede andere Art von Ausnahmezustand.

DSGVO

Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679.

Allgemeine Geschäfts- & Servicebedingungen

Dieses Dokument.

Hardware

Das/Die *Gerät(e)* zusammen mit gegebenenfalls vorhandenen zusätzlichen Elementen, einschließlich aber nicht beschränkt auf ID-Reader, Buttons, CAN-Interfaces und Sensoren.

Geistige Eigentumsrechte

Jegliche Erfindungen, Patente, Gebrauchsmusterrechte, Geschmacksmusterrechte, Datenbankrechte, Urheberrechte, Expertenwissen, Warenzeichen, Geschäftsgeheimnisse sowie andere damit zusammenhängende und in den jeweiligen Ländern geltende *Geistige Eigentumsrechte*.

Mobilkommunikationsdienste

Die mobilen elektronischen Kommunikationsdienste, die zur Übermittlung von *Objektdaten* über GPRS/2G-Netzwerke und deren Provider verwendet werden.

Objektdaten

Daten, die durch die *Flotte* übermittelt werden, einschließlich aber nicht beschränkt auf: GPS-Ortung, Geschwindigkeit, Richtung, Strecke, Fahrer, aufgewendete Zeit, Aktivität, auf den Fahrdatenschreiber bezogene Daten, (verschlüsselte) Tachographen-Dateien, Kraftstoffdaten, DTC- und Sensorinformationen.

Auftrag

Ein durch den *Kunden* erteilter *Auftrag* in Bezug auf Art und Umfang der *Hardware* und den Abschluss der *FleetGO-Plattform*-Abonnements, formalisiert durch das *Auftragsformular*.

Auftragsformular

Das persönliche Formular, auf dem die Lieferleistung von *FleetGO* und der Kaufumfang des *Kunden* bzw. die in Bezug auf *FleetGO-Produkte und/oder -Services* zu erbringende Leasingleistung vermerkt sind.

Vertragspartei (oder Vertragsparteien)

FleetGO und/oder der *Kunde* – als *Vertragsparteien* bezeichnet, wenn beide gemeinsam erwähnt werden.

Laufzeit

Die Dauer des *Vertrags*, die durch Unterzeichnen des *Auftragsformulars* vereinbart wurde.

2. Anwendbarkeit und Umfang

- 2.1. Diese *Allgemeinen Geschäfts- & Servicebedingungen*, einschließlich des *Auftragsformulars*, sind anwendbar auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn diese nicht explizit erneut vereinbart werden, und sind ausdrücklicher Bestandteil des *Vertrages* sowie sämtlicher Folgevereinbarungen zwischen *FleetGO* und dem *Kunden*, einschließlich der *FleetGO-Produkte und/oder -Services*. Die Anwendung anderer, von diesen *Allgemeinen Geschäfts- & Servicebedingungen* abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausdrücklich untersagt.
- 2.2. Jedes Angebot bzw. jede Preisangabe, die durch oder im Namen von *FleetGO* unterbreitet wird, erfolgt freibleibend und ist für *FleetGO* nicht bindend, es sei denn, dies wurde schriftlich anderweitig angegeben.
- 2.3. Sollte sich einer der Bestandteile dieser *Allgemeinen Geschäfts- & Servicebedingungen* als rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, soll die betreffende Bestimmung im erforderlichen Umfang eingeschränkt werden, sodass diese durchsetzbar wird oder, falls erforderlich, von den *Allgemeinen Geschäfts- & Servicebedingungen* getrennt werden. Eine solche Bestimmung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen der *Allgemeinen Geschäfts- & Servicebedingungen*.
- 2.4. *FleetGO* behält sich das Recht vor, jederzeit angemessene Änderungen vorzunehmen und orthografische oder andere geringfügige Fehler in diesen *Allgemeinen Geschäfts- & Servicebedingungen* und den Datenschutzbestimmungen während der *Laufzeit* zu korrigieren. Diese Änderungen treten mit dem Datum in Kraft, zu dem der *Kunde* hierüber in Kenntnis gesetzt wurde.
- 2.5. Jeder internationale Vertrag über den Kauf von beweglichen, körperlichen Gegenständen, dessen Wirkung zwischen den Parteien ausgeschlossen werden kann, findet keine Anwendung und wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere wird die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsabkommens 1980 (CISG 1980) ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Preise, Zahlung & Versäumnis

- 3.1. Sämtliche durch *FleetGO* genannte Preise werden in Euro (EUR) angegeben und verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer sowie anderer Steuern und/oder sonstiger Kosten, sofern nicht anders angegeben.
- 3.2. Auf die Zahlung eventueller Anfangsgebühren wird im *Auftragsformular* hingewiesen. Diese gilt durch Unterzeichnen des *Auftragsformulars* als vereinbart.
- 3.3. Sofern im *Auftragsformular* nicht anders angegeben, sind alle Rechnungen ab dem Datum der Rechnungsstellung innerhalb von 30 Tagen zahlbar.
- 3.4. Sofern nicht durch schriftliche Zustimmung beider *Vertragsparteien* anders vereinbart, werden jegliche (wiederkehrende) Gebühren für *FleetGO-Produkte und -Services* automatisch per SEPA-

Lastschriftverfahren eingezogen. Die Rechnung wird eine (Vor-)Benachrichtigung über den Einzug enthalten.

- 3.5. *FleetGO* bleibt rechtmäßiger Eigentümer der *Hardware*, bis der *Kunde* alle *FleetGO* geschuldeten Beträge beglichen hat, einschließlich aber nicht beschränkt auf den Preis für *Hardware* und *Service* sowie aller anderen *FleetGO* geschuldeten Beträge. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der *Hardware* sind im *Auftragsformular* festgehalten.
- 3.6. Sollte die *Hardware* im Rahmen eines Leasingvertrages zur Nutzung überlassen werden, bleibt *FleetGO* zu jedem Zeitpunkt rechtmäßiger Eigentümer der *Hardware*. *FleetGO* behält sich im Falle der Versäumnis oder des Verdachts auf Versäumnis jeglicher aus dem *Vertrag* oder den *Allgemeinen Geschäfts- & Servicebedingungen* entstehenden Zahlungsobliegenheiten das Recht vor, die *Hardware* von dem Besitz des *Kunden* oder dem Besitz von Dritten, auf dem die *Hardware* im Namen und/oder auf Kosten des *Kunden* installiert ist, zu deinstallieren und zu entfernen. Der *Kunde* verpflichtet sich, jede erforderliche Hilfestellung im Zusammenhang mit der Entfernung der *Hardware* zu leisten und hat die angemessenen Kosten für die Entfernung der *Hardware* zu tragen.
- 3.7. *FleetGO* behält sich das Recht vor, einmal pro Kalenderjahr Kostenanpassungen vorzunehmen, und wird den *Kunden* zwei (2) Monate vorher darüber in Kenntnis setzen.
- 3.8. Jede überfällige Zahlung wird als vertragswidriges Verhalten des *Kunden* betrachtet, was ohne Vorankündigung dazu führt, dass sämtliche Forderungen von *FleetGO* gegen den *Kunden* mit sofortiger Wirkung fällig und zahlbar werden. Der *Kunde* hat in diesem Fall den gesetzlichen Verzugszinssatz für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auf den ausstehenden Betrag sowie alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu tragen, die *FleetGO* im Zusammenhang mit Zahlungsklagen und Eintreibung entstehen. Bei Zahlungsverzug behält sich *FleetGO* das Recht vor, die dem *Kunden* eingeräumten Zugangs- und Nutzungsrechte in Bezug auf die *FleetGO-Plattform* aufzuheben, bis alle geschuldeten Beträge (einschließlich Verzugszinsen und -kosten) beglichen sind. Kosten im Zusammenhang mit der Sperrung und der Reaktivierung sind vom *Kunden* zu tragen.
- 3.9. *FleetGO* behält sich das Recht vor, dem Kundenkonto willentlich Kreditobergrenzen aufzuerlegen und/oder vom *Kunden* eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Sollte der *Kunde* die festgesetzten Kreditobergrenzen nicht einhalten oder nicht in der Lage sein, die geforderte Sicherheitsleistung zu erbringen, behält sich *FleetGO* das Recht vor, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden und die Mittel einzubehalten, die zur Tilgung der geschuldeten Beträge für *Produkte und Services* sowie zur Deckung der Kosten, die aufgrund der Nichtrückgabe der geleasteten *Hardware* an *FleetGO* entstehen, erforderlich sind.

4. Laufzeit & Vertragsbeendigung

- 4.1. Die *Laufzeit* für das Abonnement der *FleetGO-Produkte und -Services* ist im *Auftragsformular* angegeben. Nach Ablauf des ursprünglichen Laufzeitvertrages wird der *Vertrag* automatisch für die Dauer eines (1) Monats verlängert, es sei denn, eine der *Vertragsparteien* erhält eine gegenteilige schriftliche Benachrichtigung.
- 4.2. Jede *Vertragspartei* kann den *Vertrag* mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, falls die jeweils andere Partei gegen jegliche wesentliche Bestimmung der *Allgemeinen Geschäfts- & Servicebedingungen* verstößt und den Verstoß nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Anzeige des Verstoßes behebt.
- 4.3. *FleetGO* behält sich das Recht vor, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden, falls der *Kunde* geschuldete Beträge nicht innerhalb von 10 Tagen nach deren Fälligkeit begleicht.

- 4.4. *FleetGO* wird den *Vertrag* nach Erhalt eines vorliegenden oder beabsichtigten kundenseitigen Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kündigen.
- 4.5. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben alle Bestandteile des *Vertrages* anwendbar, die entweder ausdrücklich oder konkludent über die Beendigung hinaus fortbestehen sollen.
- 4.6. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und der gesetzlich festgelegten Frist von einem (1) Monat wird der Zugriff auf die *FleetGO-Plattform* sowie auf alle *Services* gesperrt.

5. Lieferung & Rückgabe

- 5.1. Die Lieferungsmodalitäten der *Hardware* sind im *Auftragsformular* festgelegt. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung auf der Grundlage der CIP Incoterms 2010 (Fracht und Versicherung bezahlt).
- 5.2. Sofern im *Vertrag* nicht anders angegeben, gehen alle Versand- und Bearbeitungskosten sowie eventuelle weitere Gebühren zu Lasten des *Kunden*.
- 5.3. *FleetGO* wird sich bemühen, die *Hardware* termingerecht zu liefern, und haftet nicht für durch Postdienste oder andere Dritte verschuldete Verzögerungen.
- 5.4. Sollte der *Kunde* die Entgegennahme der bestellten Produkte ablehnen oder unterlassen, bleibt der Besteller dessen ungeachtet zur Erbringung seiner Zahlungsverpflichtung sowie aller anderen im *Vertrag* erwähnten Leistungen verpflichtet. In diesem besonderen Fall werden die Produkte auf Gefahr und Kosten des *Kunden* aufbewahrt und gelagert.
- 5.5. Sollte dem *Kunden* die *Hardware* im Rahmen einer Leasingvereinbarung zur Verfügung gestellt werden, ist der *Kunde* dazu verpflichtet, die *Hardware* binnen einer Frist von 45 Tagen nach Beendigung des *Vertrages* zurückzugeben. Wird die *Hardware* nicht innerhalb von 45 Tagen zurückgegeben oder sollte sich diese bei Erhalt nach Einschätzung von *FleetGO*, abgesehen von gewöhnlichem Verschleiß, nicht in gutem Zustand befinden, ist der *Kunde* verpflichtet, den Neupreis für die *Hardware* zu erstatten und an *FleetGO* auszus zahlen.
- 5.6. Der *Kunde* haftet für eventuelle Verluste oder Schäden, die während der Rücklieferung entstehen.

6. Garantie

- 6.1. *FleetGO* gewährleistet, dass die gelieferte *Hardware*, wie vertraglich vereinbart, über einen minimalen Zeitraum von 36 Monaten bzw. die gesamte vertragsgemäße Leasingdauer funktionsfähig sein wird, vorausgesetzt, der *Kunde* verwendet diese entsprechend der Anleitung und für den ursprünglich vorgesehenen Zweck.
- 6.2. *FleetGO* ist nicht verantwortlich für Installationen oder eventuelle Schäden/Funktionsfehler, die auf von Partnern oder Dritten ausgeführte Installationen zurückzuführen sind.
- 6.3. Die Gewährleistung gilt nicht für gewöhnlichen Verschleiß und erstreckt sich nicht auf Unfälle, Fehlgebrauch, Missbrauch, Nachlässigkeit, nicht normgerechte Lagerung, Beschädigung und unsachgemäße Eingriffe in die *Hardware*.
- 6.4. Der *Kunde* wird angehalten, die Produkte bei Auslieferung in Augenschein zu nehmen. Hierbei sollte der *Kunde* die Menge und den Zustand der gelieferten Produkte überprüfen. Sollte der *Kunde* jeglichen Sachmangel feststellen, verpflichtet er sich dazu, *FleetGO* unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, indem er eine E-Mail sendet oder ein Support-Ticket auf der *FleetGO-Plattform* mit einer deutlichen Beschreibung des Problems erstellt. Falls der *Kunde* die *FleetGO-Produkte und/oder -Services* während eines Prozessschrittes aufgrund des Sachmangels nicht verwenden kann, muss der *Kunde* neue *Hardware* bestellen. Die fehler- oder mangelhafte *Hardware* kann erst dann zurückgesendet werden, wenn *FleetGO* die Rückgabe

im Rahmen des RMA-Prozesses bewilligt hat. *FleetGO* wird die *Hardware* näher untersuchen und im Anschluss darüber entscheiden, ob der *Kunde* Anspruch auf kostenlosen Ersatz der *Hardware* hat oder nicht.

- 6.5. Die Kosten und Risiken für die Rücksendung einer RMA-Forderung gehen zu Lasten des *Kunden*.
- 6.6. Für den Fall, dass der *Kunde* die *Hardware* selbst installiert oder die Installation der *Hardware* einem *Partner* oder einer anderen Drittpartei überlassen wird, sind die Artikel 6.1–6.3 nicht anwendbar.
- 6.7. Der *Kunde* übernimmt die Kosten für Ersatzprodukte im Falle von Verlust, Beschädigung und/oder nicht wiederverwendbarer *Hardware*.

7. FleetGO-Plattform

- 7.1. *FleetGO* gewährt dem *Kunden* eine begrenzte nicht-exklusive, nicht-übertragbare Lizenz für die Nutzung der *FleetGO-Plattform* zwecks Verfolgung seiner *Flotte*, um während der *Laufzeit* in Übereinstimmung mit dem *Vertrag* Daten über die *Flotte* sammeln und analysieren zu können.
- 7.2. Der *Kunde* ist ausschließlich dazu berechtigt, die *FleetGO-Plattform* in Verbindung mit der Anzahl an *Geräten* zu verwenden, die im ursprünglichen *Auftragsformular* aufgeführt sind. Um zusätzliche *Geräte* verwenden zu können, muss eine Mitteilung an *FleetGO* erfolgen und ein neuer *Auftrag* durch Unterzeichnen eines neuen *Auftragsformulars* erteilt werden.
- 7.3. Der *Kunde* trägt die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Webbrowsers und seiner Internetverbindung sowie für die korrekte Konfiguration der *FleetGO-Plattform*, um auf die *FleetGO-Plattform* zugreifen zu können.
- 7.4. *FleetGO* übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass *Objektdaten* und *Mobilkommunikationsdienste* fortwährend die Funktionalität unterstützen werden, die durch die *FleetGO-Plattform* zur Verfügung gestellt wird, und auch nicht dafür, dass der *Kunde* die *FleetGO-Plattform* für den intendierten Zweck erfolgreich nutzen kann, denn eine derartige Nutzung ist zum Teil von Umständen abhängig, die sich der angemessenen Kontrolle von *FleetGO* entziehen. Hierzu zählen Umstände, die gemäß den Abschnitten 7.2 und 7.3 dieser *Allgemeinen Geschäfts- & Servicebedingungen* in der Verantwortung des *Kunden* liegen.
- 7.5. *FleetGO* behält sich das Recht vor, das Erscheinungsbild, die Nutzbarkeit und die Funktionalität der *FleetGO-Plattform* und die Anzeige der *Objektdaten* abzuändern.

8. Service

- 8.1. Während der Vertragslaufzeit kann sich der *Kunde* bei Fragen über *FleetGO-Produkte und/oder -Services* an *FleetGO* wenden.
- 8.2. Fragen können über die *FleetGO-Plattform*, per E-Mail oder per Telefon übermittelt werden.
- 8.3. Das Support-Team ist an Werktagen von Montag bis Freitag von 8:00–17:00 Uhr (UTC+1) erreichbar.
- 8.4. Belange, die ausdrücklich über den Verantwortungsbereich des *FleetGO-Support-Teams* hinausgehen (nicht beschränkende Aufzählung):
 - 8.4.1. strukturelle Aufgaben, wie u. a. die Verwaltung der Daten und/oder des Kundenkontos, Berichterstellung, Datenanalyse oder jegliche andere Aufgabe, von der erwartet werden kann, dass diese in der Verantwortung des *Kunden* liegt.
 - 8.4.2. Systemkonfiguration und/oder -verwaltung
 - 8.4.3. On-Site-Support
 - 8.4.4. Feature-Entwicklung
 - 8.4.5. Daten konvertieren, importieren und/oder exportieren
 - 8.4.6. Reparatur von Dateien und/oder Daten

- 8.4.7. Unterstützung bei der Nutzung von Produkten und Software von Drittparteien, wie u. a. Betriebssystemen, Telefonen, Verzeichnissen, Computern oder Webbrowsern.
- 8.4.8. Schulungen und Projektmanagement in Bezug auf die Nutzung der *FleetGO-Plattform* (hierbei handelt es sich um einen separat zu erwerbenden Service von *FleetGO* und den *FleetGO-Partnern*).

9. Daten

- 9.1. Der *Kunde* erklärt sich einverstanden mit der Erfassung, Kompilierung, Speicherung, Nutzung und der Verarbeitung von Systemnutzungsinformationen sowie aggregierten und nicht-aggregierten Daten, um die *Produkte und/oder Services* von *FleetGO* zum Zweck der Aufdeckung von Betrugsfällen und Missbrauch, der technischen Diagnostik, der Erstellung von Nutzungsberichten und der Entwicklung neuer Produkte beizubehalten und zu verbessern.
- 9.2. *FleetGO* wird die Gesamtheit der personenbezogenen Daten vor ihrer Nutzung anonymisieren („*Anonymisierte Daten*“).
- 9.3. Der *Kunde* räumt *FleetGO* ein nicht-exklusives, weltweites und unwiderrufliches Recht sowie eine Lizenz ein, derivative Werke von Daten- und Systemnutzungsinformationen und *Anonymisierten Daten* zu sammeln, zu nutzen, zu kopieren, zu speichern, zu übermitteln, zu ändern und zu erstellen, und zwar in dem Umfang, der für die Entwicklung, Bereitstellung, Distribution, Darstellung und Erhaltung von aktuellen und künftigen Versionen sowie Weiterentwicklungen der *FleetGO-Plattform* und -Marketingkommunikation notwendig ist, um diese direkt oder indirekt für *Kunden*, Lieferanten, Händler und Endnutzer, ob für die eigenen Nutzung oder den weiteren Vertrieb, verfügbar zu machen.
- 9.4. *FleetGO* wird die *Anonymisierten Daten* nur unter der Voraussetzung der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des *Kunden* in autonomer Form an Dritte, mit Ausnahme von Unterauftragnehmern von *FleetGO*, verbreiten oder für diese verfügbar machen, ausgenommen für die Einbindung in aktuelle und künftige Versionen der *FleetGO-Plattform* oder neuer Produkte/Services.
- 9.5. *FleetGO* wird keine Maßnahmen zur Deanonymisierung der *Anonymisierten Daten* ergreifen.
- 9.6. *FleetGO* wird den *Kunden* mit den notwendigen Zugangsdaten, wie u. a. Kontenbezeichnungen, Nutzernamen und Passwörtern versorgen. Der *Kunde* wird aus Sicherheitsgründen dazu angehalten, die vergebenen Passwörter unmittelbar nach dem ersten Zugriff auf die *FleetGO-Plattform* zu ändern. Der *Kunde* ist verpflichtet, die Zugangsdaten stets geheim zu halten.
- 9.7. Der *Kunde* trägt die volle Verantwortung und ist haftbar für jegliche Nutzung der *FleetGO-Plattform*. Sollte eine andere Person als der *Kunde* mittels der Zugangsdaten des *Kunden* Zugang zur *FleetGO-Plattform* erhalten, ist der *Kunde* hierfür auch dann verantwortlich, wenn er dem Zugriff nicht zugestimmt hat oder sich dessen unbewusst war, es sei denn die Nutzung erfolgt drei (3) Werktage, nachdem *FleetGO* einen schriftlichen Antrag des *Kunden* auf Sperrung seiner Zugangs- und Nutzungsdaten erhalten hat.
- 9.8. *FleetGO* übernimmt die Gewährleistung dafür, dass alle aufgezeichneten *Flotten-* und *Kundendaten*, sofern nicht anders vereinbart, für mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Bei Anforderung der Daten nach Beendigung der Vertragslaufzeit wird *FleetGO* Gebühren in Rechnung stellen. Mit Ablauf der 10-Jahresfrist ist *FleetGO* dazu berechtigt, alle Daten zu löschen.
- 9.9. *FleetGO* wendet die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Datenspeicherung in den eigenen Systemen an. Der *Kunde* ist dazu verpflichtet, die maßgeblichen Fristen zur Aufbewahrung seiner eigenen Verwaltung und der zugehörigen Daten einzuhalten.

10. Datenübertragung & SIM-Karten

- 10.1. *FleetGO* wird die *Mobilkommunikationsdienste* für die Übertragung der *Objektdaten* zwischen dem *Gerät/den Geräten* und der *FleetGO-Plattform* bereitstellen. Der *Kunde* bestätigt und erklärt sich damit einverstanden, dass *FleetGO* von der Leistung der Drittparteien abhängig ist, die diese Dienstleistungen zur Verfügung stellen, und kann daher weder für die Verfügbarkeit der *Mobilkommunikationsdienste* noch für die Geschwindigkeit, mit der die *Objektdaten* übermittelt werden, verantwortlich gemacht werden.
- 10.2. Sollten die Netzbetreiber zu irgendeinem Zeitpunkt ankündigen, dass Netzabdeckungen, wie u. a. 2G, eingestellt werden, wird *FleetGO* den *Kunden* darüber informieren, welche Schritte unternommen werden müssen, damit er die *FleetGO-Produkte und/oder -Services* weiterhin nutzen kann. Wenn die Hardware aus diesem Grund aktualisiert werden muss, können zusätzliche Gebühren anfallen.
- 10.3. *FleetGO* wird dem *Kunden* SIM-Karten für jedes *Gerät* zur Verfügung stellen, zu dessen Nutzung der *Kunde* im Zusammenhang mit der *FleetGO-Plattform* berechtigt ist, und darf diese ausschließlich in Verbindung mit dem *Gerät/den Geräten* zum Zweck der Übertragung von *Objektdaten* zwischen der *Flotte* und der *FleetGO-Plattform* nutzen.
- 10.4. *FleetGO* bleibt zu jedem Zeitpunkt der rechtmäßige Besitzer der bereitgestellten SIM-Karten. Nach der Beendigung des *Vertrags* hat der *Kunde* die SIM-Karten zurückzusenden oder zu zerstören.
- 10.5. Der *Kunde* bestätigt und erklärt sich einverstanden, dass die SIM-Karte, die sich im *Gerät* befindet, ausschließlich zur Übertragung von *Objektdaten* verwendet werden darf. Der *Kunde* ist verantwortlich und haftbar für Missbrauch, Betrug oder physische Schäden an der SIM-Karte.
- 10.6. Der *Kunde* verpflichtet sich, *FleetGO* zu jedem Zeitpunkt von Verlusten, Schäden, Bußgeldern, Kosten oder Ausgaben (inklusive Rechtskosten), die aufgrund von Ansprüchen von Dritten entstehen, schad- und klaglos zu halten und dagegen zu verteidigen.

11. Fair-Use-Politik

- 11.1. Durch die Anerkennung dieser *Allgemeinen Geschäfts- & Servicebedingungen* bestätigt der *Kunde*, die Prinzipien der Fair-Use-Politik zu respektieren und einzuhalten. Die Fair-Use-Politik von *FleetGO* ist derart gestaltet, dass sichergestellt werden kann, dass die *FleetGO-Plattform* für all unsere *Kunden* unter optimalen Bedingungen funktioniert. Der *Kunde* kann dazu angehalten werden, die Nutzung der Plattform und der Services zu reduzieren, falls der Verdacht aufkommen sollte, dass der *Kunde* die *FleetGO-Plattform* auf unsachgemäße oder übermäßige Art und Weise nutzt.
- 11.2. Die Fair-Use-Politik von *FleetGO* gilt für alle *Kunden*, ist jedoch nur dann mit Folgen verbunden, wenn der *Kunde* die *FleetGO-Plattform* unsachgemäß oder übermäßig nutzt.

12. Datenschutz

- 12.1. Diese Klausel entbindet die *Vertragsparteien* nicht von ihrer Verpflichtung, die *Datenschutzgesetze* einzuhalten. Der *Kunde* hat sicherzustellen, dass alle notwendigen Hinweise sowie eine angemessene rechtliche Absicherung vorhanden sind, um eine gesetzeskonforme Übermittlung der personenbezogenen Daten an *FleetGO* für die Dauer und Zwecke des *Vertrages* zu ermöglichen. Verweise auf die Begriffe „Datenverarbeiter“, „Datenschutzverantwortlicher“ und „Personenbezogene Daten“ müssen den in den *Datenschutzgesetzen* definierten Bedeutungen entsprechen.
- 12.2. *FleetGO* wird sicherstellen, dass die während der *Laufzeit* des *Vertrages* als Datenverarbeiter oder Datenschutzverantwortliche handelnden Unterauftragnehmer und ihre Nachfolger den

- Verpflichtungen eines Datenverarbeiters im Sinne der neuesten gültigen örtlichen Datenschutzgesetzgebung nachkommen.
- 12.3. *FleetGO* handelt bei der Verarbeitung der im Rahmen des *Vertrages* zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich auf schriftliche Weisung des *Kunden* und wird über eine derartige Verarbeitung Aufzeichnungen führen.
- 12.4. *FleetGO* wird sich in Bezug auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten an die Weisungen des *Kunden* halten, falls dies vom *Kunden* verlangt wird.
- 12.5. *FleetGO* wird zu jedem Zeitpunkt angemessene technische und organisatorische Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um den *Kunden* vor einer unbefugten oder unrechtmäßigen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sowie vor unbeabsichtigtem Verlust, Vernichtung oder Beschädigung der personenbezogenen Daten zu schützen. Eine detaillierte Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen wird dem *Kunden* auf Anfrage während der Vertragslaufzeit zur Verfügung gestellt.
- 12.6. *FleetGO* wird sicherstellen, dass nur entsprechend qualifiziertes Personal Zugriff auf die personenbezogenen Daten erhält und diese verarbeiten darf und dass die personenbezogenen Daten vertraulich behandelt werden.
- 12.7. *FleetGO* wird die personenbezogenen Daten nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des *Kunden* außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums verbreiten.
- 12.8. *FleetGO* wird den *Kunden* unverzüglich davon in Kenntnis setzen, falls eine Beschwerde, ein Hinweis oder eine Mitteilung eingehen sollte, die sich direkt oder indirekt auf die Verarbeitung personenbezogener Daten aus dem *Vertrag* bezieht, und sichert dem *Kunden* seine vollumfängliche Kooperation und Unterstützung in Verbindung mit einer solchen Beschwerde zu.
- 12.9. *FleetGO* wird den *Kunden* unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen, benachrichtigen, falls eine Zugriffsanfrage auf die personenbezogenen Daten eines Datensubjekts eingeht, und sichert dem *Kunden*, auf Kosten desselben, seine vollumfängliche Kooperation und Unterstützung zu, um der Anfrage des Betroffenen zu entsprechen, und sorgt für die Wahrung seiner Verpflichtung im Rahmen der *Datenschutzgesetze* in Bezug auf Sicherheit, Meldungen von Sicherheitslücken, Folgenabschätzungen sowie Beratungen mit Aufsichts- oder Kontrollbehörden.
- 12.10. Um die Konformität mit dieser Klausel nachzuweisen, wird *FleetGO* es dem *Kunden* und seinen bevollmächtigten Vertretern ermöglichen, die Tatsache zu überprüfen, ob *FleetGO* oder seine Unterauftragnehmer mit den Verpflichtungen von *FleetGO* gegenüber dem *Kunden* im Rahmen des *Vertrages* im Zusammenhang mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten als Datenverarbeiter diese Klausel einhalten.
- 12.11. *FleetGO* verpflichtet sich, den *Kunden* unverzüglich zu benachrichtigen, falls offenbar wird, dass eine Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten vorliegt, die Auswirkungen auf die personenbezogenen Daten des *Kunden* haben, und wird den *Kunden* mit ausreichenden Informationen versorgen, um es ihm zu ermöglichen, jeglicher Verpflichtung nachzugehen, Datensubjekten zu melden oder sie zu informieren, dass im Sinne der *Datenschutzgesetze* eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten vorliegt. Diese Information muss mindestens eine Beschreibung der Datenschutzverletzung enthalten, einschließlich der Anzahl der betroffenen Datensubjekte und der betroffenen Datenkategorie, des Namens und der Kontaktdaten des DSB (oder eines anderen geeigneten Ansprechpartners), der voraussichtlichen Folgen der Datenschutzverletzung sowie eventueller Maßnahmen des Datenschutzverantwortlichen, um die Verletzung zu beheben oder einzugrenzen.
- 12.12. *FleetGO* wird auf schriftliche Weisung des *Kunden* personenbezogene Daten sowie Kopien derselben nach Beendigung des *Vertrages* löschen, es sei denn, die Speicherung der personenbezogenen Daten ist durch geltendes Recht vorgeschrieben.
- 12.13. *FleetGO* wird ein internes Datenschutzverletzungsregister führen, das Aufzeichnungen sämtlicher Verletzungen enthalten wird, die der Datenverarbeiter erfahren hat und die ernsthafte nachteilige Folgen für den Schutz von personenbezogenen Daten haben oder haben können.
- 12.14. *FleetGO* darf seine Verpflichtungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des *Kunden* nicht an einen neuen Unterauftragsverarbeiter übertragen, es sei denn, der Unterauftragnehmer übernimmt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Wesentlichen dieselben Verpflichtungen, die *FleetGO* durch den *Vertrag* auferlegt werden.
- 12.15. Der *Kunde* hat das Recht, von *FleetGO* auf schriftlichen Antrag Informationen über Vertragsinhalte und die Umsetzung der Datenschutzverpflichtungen im Rahmen des Unterauftragsverhältnisses zu erhalten. *FleetGO* bleibt gegenüber dem *Kunden* weiterhin haftbar für die Erfüllung der vertragsgemäßen Verpflichtungen des Unterauftragsverarbeiters.
- 12.16. Der *Kunde* kann *FleetGO* gelegentlich ein Informationsschreiben zukommen lassen, in dem *FleetGO* dazu aufgefordert wird, dem *Kunden* innerhalb einer im Informationsschreiben näher angegebenen Frist und Form und im angemessenen Umfang Informationen im Zusammenhang mit der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen von *FleetGO* durch *FleetGO* oder seine Unterauftragnehmer in Verbindung mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten als Datenverarbeiter und den Rechten, einschließlich der Zugriffsrechte von Datensubjekten, die mit derartigen personenbezogenen Daten verbunden sind, zur Verfügung zu stellen.
- 12.17. Die *Vertragsparteien* erklären sich einverstanden, dass auf Anfrage des *Kunden* die Standardvertragsklauseln, wie sie durch die Europäische Kommission gebilligt wurden, durch relevante Einzelheiten ergänzt werden.
- 12.18. Die *Vertragsparteien* vereinbaren, dass sie kooperieren werden, um die Standardvertragsklauseln, wie durch die Datenschutzgrundverordnung vorgegeben, mit einer gegebenen Kontrollbehörde in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes zu registrieren oder gegebenenfalls eine Genehmigung von einer solchen Kontrollbehörde einzuholen, falls dies erforderlich sein sollte, und dass sie ohne Einschränkungen zusätzliche Informationen über die Übertragung in Bezug auf die Standardvertragsklauseln zur Verfügung stellen werden, sofern dies von den Kontrollbehörden gefordert oder verlangt wird.
- 12.19. Die *Vertragsparteien* bestätigen, dass sie vereinbart haben, dass der *Kunde* auf Anfragen von Datensubjekten und Kontrollbehörden in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten reagieren wird.
- 12.20. Ungeachtet der Verpflichtungen, die *FleetGO* als Datenverarbeiter zu erfüllen hat, wird *FleetGO* den *Kunden* umgehend darüber in Kenntnis setzen, falls von Regierungsstellen und/oder Gerichten eine rechtliche Anfrage erfolgt, sofern diese die personenbezogenen Daten des *Kunden* betrifft.
- 12.21. Sollte *FleetGO* Anlass zu Zweifeln hinsichtlich der Qualifizierung von Datensätzen oder Einzeldaten bzw. -informationen in ihrer Funktion als personenbezogene Daten haben oder umgekehrt, ist die Weisung des *Kunden* erforderlich, bevor jedwede Entscheidung hinsichtlich der Verarbeitung betreffender Daten oder Informationen erfolgen kann. Dies umfasst unter anderem Daten, die von Nutzungsdaten abgeleitet sind, und kundengenerierte Inhalte.

13. Nutzungsrechte Dritter

- 13.1. *FleetGO-Produkte und/oder -Services* können Software oder Software-Elemente von Dritten verwenden, wie u. a. Microsoft Windows, Google Android, Apple iOS sowie sämtliche Browser, wie u. a. Google Chrome, Mozilla Firefox und Microsoft Explorer/Edge. Die Nutzung dieser Software oder Anwendungen können abweichenden Geschäftsbedingungen unterliegen. Diese besonderen Bedingungen können auf den Webseiten der jeweiligen Anbieter aufgerufen werden.
- 13.2. Der *Kunde* bestätigt, dass er keine Vertragsbeziehungen zu den Serviceanbietern von *FleetGO* unterhält (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Netzbetreiber und Hostingfirmen) und dieser nicht der Nutznießer dieser Serviceanbieter ist.
- 13.3. Sofern nicht eine separate Vereinbarung zwischen dem *Kunden* und einem der Serviceanbieter von *FleetGO* besteht, haben die Serviceanbieter gegenüber dem *Kunden* keine Verpflichtungen.

14. Höhere Gewalt

- 14.1. Sollte *FleetGO* an der vertragsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem *Kunden* aufgrund von *Höherer Gewalt* gehindert werden und es sich nach der Einschätzung von *FleetGO* um ein Phänomen zeitlich begrenzter bzw. vorübergehender Natur handeln, ist *FleetGO* dazu berechtigt, die Ausführung der vertraglichen Übereinkunft aufzuschieben, bis die Umstände, die Ursache oder die Vorfälle, die zu einer Situation Höherer Gewalt geführt haben, nicht mehr von Belang sind.
- 14.2. Sollte *FleetGO* an der vertragsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem *Kunden* aufgrund von *Höherer Gewalt* gehindert werden und es sich nach der Einschätzung von *FleetGO* um ein Phänomen dauerhafter bzw. langfristiger Natur handeln, können die *Vertragsparteien* sich darauf einigen, den Vertrag in Übereinstimmung mit dem Gesetz und allen daraus folgenden Konsequenzen auflösen.
- 14.3. Falls *FleetGO* seine Verpflichtungen aufgrund von *Höherer Gewalt* nur teilweise erfüllt hat oder nur teilweise erfüllen kann, ist *FleetGO* dazu berechtigt, alle Leistungen, die vor dem Beginn und während der Umstände *Höherer Gewalt* zugunsten des *Kunden* ausgeführt wurden, in Rechnung zu stellen.

15. Geistiges Eigentum

- 15.1. *FleetGO* bleibt zu jeder Zeit ausschließlicher Eigentümer aller *Geistigen Eigentumsrechte*, die auf die *FleetGO-Produkte und -Services* übertragen wurden. Jegliche Nutzung oder Vervielfältigung – ganz oder teilweise – von geistigem Eigentum ist strengstens untersagt.
- 15.2. Sollte ein *Kunde* zu irgendeinem Zeitpunkt direkt oder indirekt die Eigentümerschaft der *Geistigen Eigentumsrechte* von *FleetGO* anfechten oder in irgendeiner Weise die Rechte an den *FleetGO-Produkten und/oder -Services* bzw. den Wert der darauf übertragenen *Geistigen Eigentumsrechte* verletzen, ist *FleetGO* dazu berechtigt den *Vertrag* mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 15.3. Der *Kunde* darf die *Geistigen Eigentumsrechte* von *FleetGO* nicht beschädigen oder verletzen und darf auch Dritten nicht erlauben, dies zu tun.
- 15.4. Der *Kunde* hat *FleetGO* für jegliche Verluste zu entschädigen, die aufgrund seiner Nutzung anderer als der im *Vertrag* erwähnten *Geistigen Eigentumsrechte* von *FleetGO* erlitten wurden.
- 15.5. Der *Kunde* darf die Verpackung, das Design, Logos, Markenzeichen oder Etiketten der durch *FleetGO* bereitgestellten Produkte und Services nicht abändern oder in irgendeiner Weise verfälschen, es sei denn, die entsprechenden Veränderungen wurden zuvor von *FleetGO* schriftlich genehmigt.

16. Haftung

- 16.1. Kein Element des Abschnitts 16 oder aus dem gesamten *Vertrag* rechtfertigt den Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung einer der beiden *Vertragsparteien* in Bezug auf mit Vorsatz oder aufgrund von grober Fahrlässigkeit durch die *Vertragsparteien* oder deren Mitarbeiter, Angestellte, Agenten oder Vertragspartner verursachten Verlust oder Schaden oder in Bezug auf die vertragsgemäße Zahlung der geschuldeten Summen bzw. jegliche andere Haftung, die vom Gesetz nicht ausgeschlossen werden kann.
- 16.2. Unter keinen Umständen ist *FleetGO* haftbar zu machen (ob auf Vertrags- oder Deliktshaftung, einschließlich Fahrlässigkeit oder Sonstigem begründet) für jegliche indirekte, beiläufig entstandene, allgemeine, exemplarische oder Folgeschäden, reine Vermögensschäden (ob direkt oder indirekt), Kostensteigerungen, Buß- oder Zwangsgelder, entgangene Einnahmen, Gewinne, Geschäfts-/Firmenwerte oder Daten sowie vom *Kunden* oder anderen Personen erlittene Sachschäden, die durch eine Handlung oder Unterlassung von *FleetGO* entstanden sind oder damit in Verbindung stehen.
- 16.3. *FleetGO* ist weder haftbar zu machen für jegliche vom *Kunden* erlittene Verluste oder Schäden, sofern diese durch Verzug oder Nichterfüllung der Verpflichtungen des *Kunden* gemäß den Allgemeinen *Geschäfts- & Servicebedingungen* verursacht wurden, noch für zufällige, fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen des *Kunden*, seiner Agenten oder Angestellten oder für Mängel an Produkten und/oder Services, die dem *Kunden* durch Dritte zur Verfügung gestellt wurden.
- 16.4. Die Haftung von *FleetGO*, ob begründet auf Vertrags- oder Deliktshaftung (einschließlich Fahrlässigkeit in beiden Fällen), Falschdarstellung (mit Ausnahme von arglistiger Täuschung), Verletzung einer gesetzlichen Pflicht oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen, ist beschränkt auf den Nettopreis, der vom *Kunden* für die *FleetGO-Plattform* oder -Produkte in dem 12-Monatszeitraum gezahlt wurde oder zu zahlen ist, der unmittelbar vor dem Datum liegt, zu dem der Haftungsgrund entstanden ist. In allen anderen Fällen ist die Haftung von *FleetGO* ausgeschlossen.
- 16.5. Ansprüche bei Verlusten oder Schäden müssen gegenüber *FleetGO* innerhalb von zwölf (12) Monaten ab dem Datum geltend gemacht werden, an dem der Schaden verursacht wurde. Nach Ablauf dieser zwölf (12) Monate ist die Haftung von *FleetGO* ausgeschlossen.
- 16.6. Der *Kunde* erklärt sich damit einverstanden, *FleetGO* von Haftung, Verlust, Verletzung, Forderungen, Handlungen, Kosten, Ausgaben oder Ansprüchen, die aus oder in Verbindung mit der Nutzung oder dem Besitz der durch *FleetGO-Produkte und/oder -Services* produzierten Daten oder durch die unsachgemäße oder unautorisierte Nutzung der Services durch den *Kunden* entstanden sind, freizustellen, schadlos zu halten und dagegen zu verteidigen.
- 16.7. *FleetGO* ist nicht haftbar für die Installation der *Hardware* und für eventuelle Probleme, die im Zusammenhang mit dieser auftreten, falls die Installation vom *Kunden*, einem *FleetGO-Partner* oder einem anderen Dritten vorgenommen wurde. Bei Fahrzeugen, die relativ wenig fahren (weniger als 150 Kilometer pro Woche) und/oder oft still stehen (länger als 4 Tage in Folge) muss berücksichtigt werden, dass die Hardware von FleetGO möglicherweise zum schnelleren Entladen des Akkus führt, an den die Hardware angeschlossen ist. In solchen Fällen ist der Auftraggeber selbst dafür verantwortlich, diese Akkus (rechtzeitig) aufzuladen. FleetGO übernimmt keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, die darauf zurückzuführen sind.
- 16.8. Alle Garantien, Bedingungen oder sonstigen Bestimmungen, die stillschweigend im Gesetz impliziert, im *Vertrag* jedoch nicht ausdrücklich genannt werden, sind im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang vom *Vertrag* ausgeschlossen.

17. Verschwiegenheit

Keine der beiden *Vertragsparteien* darf ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der jeweils anderen *Vertragspartei* vertrauliche Informationen während oder nach der *Laufzeit* des *Vertrages* direkt oder indirekt mit Dritten teilen, diese freigeben, mitteilen oder anderweitig bereitstellen, es sei denn, dies wurde hier ausdrücklich gestattet oder gesetzlich vorgeschrieben.

18. Weitere Bestimmungen

- 18.1. Sofern nicht ausdrücklich anders aufgeführt, sind Vertragsabänderungen weder gültig noch bindend, es sei denn, dies erfolgt schriftlich.
- 18.2. Eine Person, die keine *Vertragspartei* dieser Vereinbarung ist, kann keine ihrer Bestimmungen im Rahmen der Verträge geltend machen (Rechte Dritter, Act 1999).
- 18.3. Keine der beiden *Vertragsparteien* darf ihre Rechte und Verpflichtungen aus dem *Vertrag* ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen *Vertragspartei* vollständig oder teilweise abtreten, an Unterauftragnehmer vergeben, übertragen oder darüber verfügen. *FleetGO* darf jedoch unter der Voraussetzung seine Rechte und Verpflichtungen aus dem *Vertrag* ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des *Kunden* vollständig oder teilweise abtreten, an Unterauftragnehmer vergeben, übertragen oder darüber verfügen, sofern es sich dabei um *FleetGO-Partner* handelt.
- 18.4. Sämtliche Mitteilungen, Einwilligungen, Forderungen, Verzichtserklärungen und andere Nachrichten im Zusammenhang mit dem *Vertrag* müssen schriftlich, in englischer Sprache und eigenhändig abgegeben oder auf dem normalen Postweg, per Einschreiben, Expresskurier oder per E-Mail an die entsprechende auf dem *Vertrag* vermerkte Adresse gesendet werden. Eine Mitteilung erlangt durch einen Nachweis des Zugangs oder bei erfolgreicher Übertragung (falls per E-Mail versendet) Wirksamkeit.
- 18.5. Der *Kunde* und die bevollmächtigten Nutzer der *Flotte*, die die *FleetGO-Hardware* enthält, bleiben zu jeder Zeit verantwortlich dafür, neben den Grundregeln des sicheren Fahrens alle einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelungen zu beachten. *FleetGO* kann unter keinen Umständen für Bußgelder, Sanktionen oder auferlegte Strafen haftbar gemacht werden.
- 18.6. *FleetGO* trägt keinerlei Verantwortung für Fehlfunktionen von Produkten oder Services, die auf den Zustand der *Flotte* zurückzuführen sind, in der die *Hardware* installiert wurde. Der *Kunde* ist verantwortlich für einen optimalen Zustand der *Flotte*. Dies gilt auch für die Batterien der *Flotte*, da die *FleetGO-Hardware* einem Leckstrom ausgesetzt ist, der die Batterien der *Flotte* möglicherweise entladen kann. Insbesondere bei längeren Inaktivitätszeiten (> 2 Wochen) ist das Risiko einer leeren Batterie erheblich.

19. Rechtsstreitigkeiten und geltendes Recht

Jede Rechtsstreitigkeit, die aus der Vertragsbeziehung hervorgeht, wird durch das zuständige Gericht von Düsseldorf beigelegt, das hinsichtlich derartiger Rechtsstreitigkeiten ausschließlicher Gerichtsstand ist. Der *Vertrag* unterliegt niederländischem Recht.